

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts- Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 46. Mittwoch den 12. November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

In nachbenannten Gannet, Sachen werden die Schulden, Liquidationen mit Vergleichs, Versuchen an folgenden Tagen, je Vormittags 8 Uhr, auf dem betreffenden Rathhaus vorgenommen werden, wobei die Gläubiger zugleich ihre Erklärung wegen des Verkaufs der Liegenschaft abzugeben haben.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Massen Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche hiebei um so gewisser gehörig zu liquidiren, als diejenigen, welche solches unterlassen, in der darauf folgenden Gerichts, Sitzung von den gegenwärtigen Massen werden ausgeschlossen werden. Neuenbürg, den 1. November 1828.

K. Ober Amts Gericht.

Vistorius.

- 1) in Sachen des Schlossers Johann Michael Huber, zu Wildbad; Freitag den 28. d. M.
- 2) in Sachen des Johann Christoph Lutz, Schusters zu Wildbad; Samstag, den 29. d. M.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Johann Georg Schultheiß von Neubulach hat den 22. v. M. in der Reichenthaler Staige, badischer Seits, 11 — 12 Pfund ungehechelten Hanf gefunden.

Der Eigenthümer kann solche gegen Vergütung des Zolls und Fuhrlohns innerhalb 4 Wochen bei dem Finder abholen. Calw, 8. Nov. 1828.

K. Oberamt.

Oberamtsaktuar Schmid.

Die Gemeinde Neusatz befindet sich in dem Falle, ein neues Schulhaus zu erbauen. Der entworfenen

und gesetzlich revidirte Ueberschlag weist folgende Summen nach:

Maurer und Steinhauer Arbeit	626 fl. 35 fr.
Zimmer Arbeit, ohne Holz und Schnittwaaren	259 fl. 50 fr.
Schreiner Arbeit	156 fl. 28 fr.
Schlosser Arbeit	138 fl. 38 fr.
Glaser Arbeit	118 fl. 40 1/2 fr.

Eine Abstreichs, Verhandlung wird Mittwoch den 3. Dezember Vormittags 10 Uhr im Wirthshaus zum Löwen in Neusatz vorgenommen, und werden hiezu die Liebhaber unter den gewöhnlichen Bedingungen eingeladen. Neuenbürg, den 31. Oktober 1828.

K. Oberamt.

Hörner.

Das K. Ministerium des Innern hat kürzlich in Betreff der Hilfeleistung zu Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen eine Verordnung erlassen, welche hienach abgedruckt ist. Die Ortsvorsteher haben sich genau damit bekannt zu machen, dann das Blatt in denjenigen Orten, wo sich Geistliche befinden, diesen zur Einsicht mitzutheilen. Sodann sind sämtliche Chirurgen und Hebammen des Orts zu veranlassen, sich Abschrift davon zu nehmen und haben solche die erfolgte Insinuation im Gemeinderaths Protokoll zu bezeugen. Neuenbürg, den 31. Okt. 1828.

K. Oberamt.

Hörner.

Durch mehrere aus den geburtshilflichen Tabellen und aus besonderen Berichten ersichtliche Vorgänge sieht man sich veranlaßt, nach Vernehmung des Medizinal Kollegiums und der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, den K. Oberämtern, und durch sie dem ärztlichen Personal, so wie den Ortsvorstehern unter Beziehung auf die Medizinal, Ordnung von 1755 Lit. IV. § 9 nachfolgende Bestimmungen hin-

sichtlich der Hilfeleistung zu Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen zur Belehrung und Nachachtung zu eröffnen.

1.)

Wenn eine schwangere Frauensperson gestorben, dabei aber anzunehmen ist, daß das Kind in Mutterleibe noch lebe, und lebensfähig sey, so sind die geeigneten Versuche zu Rettung des Kindes nöthigen, falls selbst im Widerspruche mit den Verwandten unter amtlicher Beihilfe der Polizeibehörden anzuwenden.

2.)

Ist der sichtliche Stillstand des Lebens der Schwangeren nicht durch äussere Gewalt herbeigeführt, oder sonst unter Umständen erfolgt, welche nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes über ihren wirklichen Tod nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, so muß vor allen Dingen durch die kräftigsten mit Sorgfalt und Ausdauer angewandten Wiederbelebungsversuche die möglichste Gewisheit hergestellt werden, daß die Schwangere nicht bloss scheintodt, sondern für ihre Person unrettbar verloren sey.

3.)

Das Kind ist für lebend anzunehmen, so lange nicht mehrere der sicheren Kennzeichen seines Todes vor oder nach dem Ableben der Mutter sich vereinigen, namentlich also, wenn nur einzelne bloss Wahrscheinlichkeit gewährende Umstände, wie Mangel an Bewegung des Kindes oder Kälte der Integumente der Verstorbenen und dergleichen für den Tod des Kindes sprechen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verfloßen sind, muß noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günstige Umstände, kräftige Lebensäußerungen vor oder nach dem Ableben der Mutter, und die Beschaffenheit der Leiche der letzteren die Hoffnung begründen, daß das Kind noch am Leben sey.

4.)

Die Lebensfähigkeit des Kindes ist nicht nur vor Eintritt der 28. Schwangerschaftswoche, sondern im Zweifelsfalle selbst einige Wochen früher als vorhanden anzunehmen, da, abgesehen von den Täuschungen, die in der Schwangerschaftsrechnung denkbar sind, nicht selten eine Verschiedenheit in der Periode Statt findet, mit welcher das Kind ein selbstständiges Leben gewinnt.

5.)

Was die Zeit der Hilfeleistung betrifft, so ist die

selbe da, wo der Tod der Mutter ausser allen Zweifel gesetzt ist, so schnell als nur immer möglich anzuwenden. Wo hingegen noch Wiederbelebungsversuche gemacht wurden, da ist, in sofern nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig oder rathsam machen, wenigstens nicht über 2 Stunden nach dem Stillstande des Lebens der Mutter zuzuwarten.

6.)

Die Hilfeleistung selbst hat vorzugsweise in der Entbindung auf dem natürlichen Wege zu bestehen, so lange diese eine gleich sichere Aussicht auf Erhaltung des Lebens des Kindes, wie der Kaiserschnitt, gewährt, wobei auf die frühere oder spätere Periode der Schwangerschaft beziehungsweise den größern oder geringern Fortgang des schon vor dem Tode der Mutter begonnenen Geburtsgeschäftes, so wie auf die sonstigen physiologischen Gründe für oder gegen die Wahrscheinlichkeit einer leichten und schnellen Entwicklung der Leibesfrucht pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen ist.

7.)

Bleibt jedoch nach reiflicher Erwägung aller Umstände nichts als die Vornahme des Kaiserschnitts übrig, so muß derselbe ganz nach den Regeln der Kunst mit aller Sorgfalt und vollständig ausgeführt, und nachher an der Leiche der Verstorbenen ein leichter Verband der Wunde angelegt werden.

8.)

Die Entwicklung des Kindes auf dem natürlichen Wege liegt in dem Falle, wenn die Mutter während der Geburt starb, und die Wendung des Kindes leicht vollendet werden kann falls kein Geburtshelfer in der Nähe, in der Berechtigung und Verpflichtung der hilfeleistenden Hebamme.

9.)

Die Vornahme des Kaiserschnitts hingegen darf in der Regel nur durch einen berechtigten Geburtshelfer oder durch einen Wundarzt erster Klasse vorgenommen werden. Wenn jedoch die Herbeischaffung desselben voraussichtlich mit so großem Zeitverluste verbunden wäre, daß dadurch das muthmaßliche Leben des Kindes sehr großer Gefahr ausgesetzt würde, so darf und soll die Operation ausnahmsweise, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangeren durch äußere Gewalt erfolgt, oder nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach bestem Wissen und Können ausgeübt werden, so wie dieß in einem sol-

den Falle auch jedem inneren Arzte zukommt.
Stuttgart, den 30. Sept. 1828.

Forst: Amt Wildberg. (Steinfuhr Afford.)
Zu der — nächsten Früh Jahrs Stattfindenden —
Herstellung eines Theils des — durch den Kronwald
Buhler von Schönbrunn nach Martinsmoos sich zie-
henden — Wegs sind — 900 Wagen Stein je zu
16 Zentner erforderlich.

Ueber deren Befuhr wird die unterzeichnete Stelle
Samstag den 15. November d. J. in der hiesigen
Forstamts: Kanzlei einen Abstreichs: Afford vorneh-
men, woselbst sich die — zu dessen Uebernahme Lustbe-
zeugende — Fuhrleute Vormittags 9 Uhr einfinden
wollen. Den 29. Oktbr. 1828.

K. Forstamt.
Forst: Assistent
Banzhaff.

Hirsau. (Flosskonzeffionsgeld betref-
fend.) Es wurde schon die Frage aufgeworfen, ob
für das auf der Enz und Nagold verflößt werdende
Ruhholz, welches die Zollstätte nicht erreicht, nicht
auch weniger Konzeffionsgeld bezahlt werden dürfe,
und wurde daher in dieser Beziehung von K. Finanz-
kammer des Schwarzwald Kreises ausgesprochen, daß,
wenn auch das geflößt werdende Ruhholz unterwegs
bis zur Zollstätte ausgezogen wird, es bei dem voll-
ständigen Konzeffionsgelds Ansatz um so mehr sein
Verbleiben habe, als solcher für das, innerhalb Lan-
des verflößt werdende Holz, regulirt ist und für das
Holz, welches die Zollstätte erreicht, eine erhöhte Ab-
gabe unter der Benennung Ausfahrtsgeld entrichtet
werden muß. Die Schuldheissenämter werden aufge-
fordert, obige Verfügung den Einwohnern bekannt
zu machen. Den 3. November 1828.

K. Kammeramt.

Das K. Umgelds Kommissariat Hirsau an die Orts-
Vorstände der K. Kammerämter Hirsau, Neuen-
bürg und Herrenalb.

Es ist höhern Orts zur Anzeige gekommen, daß
Wirthe, über Weine, welche sie aus dem Königli-
chen Hofkammer Keller erkaufen, von den Unterkäu-
fern keine förmliche Ladscheine mitnehmen und glau-
ben, daß es an dem — von dem Hofkammer Käufer
ausgestellten Schein (Empfang Schein) genüge.

Da aber eine Ausnahme von der — im Art. 48

des Gesetzes dießfalls enthaltenen Bestimmung nicht
zulässig ist; so werden in Gemäßeit hohen Spezial-
Erlasses vom 25. Okt. et pr. 3. v. M. die Orts: Vor-
stände ersucht, die Wirthe ihres Orts hierüber zu ver-
ständigen, und, daß es geschehen, unterschriftlich von
ihnen beurkunden zu lassen, damit sie sich vor der —
auf die Uebertretung jener gesetzlichen Bestimmungen
gesetzten Strafe zu hüten wissen mögen. Den 4.
November 1828.

K. Umgelds Kommissariat Hirsau.
R a a h.

Breitenberg, Oberamt Calw. (Gläubig-
ger Aufruf.) Um den Kauffchilling, der aus des
Johann Georg Wursters Liegenschaft erzielt worden,
mit Sicherheit an dessen Gläubiger verweisen zu kön-
nen, werden dieselbe hiermit aufgerufen, ihre Forde-
rungen innerhalb 30 Tagen bei dem hiesigen Gemein-
derath einzugeben, widrigenfalls sie es sich selbst zu-
zuschreiben hätten, wenn sie bei Verweisung des Ak-
tivvermögens nicht berücksichtigt würden. Den 10.
Nov. 1828.

Schuldheiß und
Gemeinderath.

Stadtschuldheissenamt Calw.

Es wird hiedurch auf Ansuchen der Kinder der
Wittwe des Käfers Mich. Lodholz jedermann gewarnt,
derselben irgend etwas auf Borg zu geben, indem
solche durchaus keine Zahlungsmittel besitzt, und ihre
Verwandte zwar für ihre notwendigste Bedürfnisse
sorgen, aber durchaus für nichts haften, was ohne
ihre besondere Einwilligung gegeben werden dürfte.
Diejenige, welche schon längst privatim gewarnt wor-
den sind, dieser Frau nichts ohne Bezahlung abzuge-
ben, haben es diesemnach sich selbst zuzuschreiben,
wenn sie auch für das schon angeborgte keine Bezah-
lung erhalten werden. Den 10. Nov. 1828.

Stadtschuldheissen Amt Calw — H e f f.

Calw. (Feuer: Polizei: Verordnung.)
Bei dem Eintritt der kältern Jahreszeit, wo ein häu-
figer Gebrauch von Feuer und Licht stattfindet, sieht
man sich veranlaßt, die hiesige Einwohnerschaft auf
die genaueste Beobachtung nachstehender feuerpolizeili-
cher Vorschriften aufmerksam zu machen:

1) Jeder Hausbewohner ist verpflichtet, nicht nur
für seine Person alle Vorsicht zu Verhütung jeder
Feuersgefahr anzuwenden, sondern er hat auch seine
Hausgenossen und Diensthoten mit Strenge dazu an-

zuhalten, daß sie mit Feuer und Licht vorsichtig umgehen, und insbesondere bei Nachtzeit die Ofenthüren schließen, Kohlen und Asche auf den Heerden oder an andern Orten, wo geseuert wird, zusammenkehren und mit einem irdenen Deckel sorgfältig bedecken.

2) Größere Aschenvorräthe müssen bei 10 Reichsthaler Strafe in besondere — mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann sind sie in besonders verwahrten und ausgemauerten Behältnissen, keinesweges aber in den obern Theilen der Häuser auf hölzernen Böden aufzubewahren. Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

3) Feuerfangende Gegenstände, als Branntwein, Del, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensälbe, Hanf, Flachs &c. &c. sollen in Kellern, Gewölbten und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

Kaufleute dürfen bei 15 Thaler Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die obern Böden nahe um die Kamine herum sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Borsfen und Küchen aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzu-

bewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kan.

4) Bei 10 Gulden Strafe soll Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheuren und Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen, bei Heu, Stroh, Spänen, auf den Straßen oder andern Orten umherlaufen, oder Hühner, und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen. In den Stalungen, Dehrn &c. &c. sollen die Laternen, welche mit gestriktem eisernen Drath und innen mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können. Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Späne machen, haben in Stellung des Lichts, Begräumung der Späne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werk zu gehen; auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenem Ring bedienen.

Das Tabakrauchen in dergleichen Werkstätten, wo in Holz oder mit andern leicht Feuer fangenden Materialien gearbeitet wird, ist bei strenger Strafe verboten.

5) Das Schmalzaussfieden vor der Morgen- und nach der Abendglocke, das Aufbewahren und Dörren des Holzes in den Defen, Ofentöchern und Vorkaminen, so wie das Dreschen und Strohschneiden bei (Fortsetzung s. d. Beilage 3. d. Blatt.)

Calw. Marktpreise am 8. Nov. 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 240 Scheffel Kernen; 74 Scheffel Dinkel; 40 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.			Viktualien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	15 fl. 30 fr.	15 fl. 2 fr.	14 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.
Dinkel	6 fl. 30 fr.	6 fl. 8 fr.	5 fl. 50 fr.	Schweineschmalz	19 fr. — fr.
Haber	4 fl. — fr.	3 fl. 52 fr.	3 fl. 48 fr.	Butter	13 fr. 12 fr.
Roggen das Simri	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	20 fr. — fr.
Gersten	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	„ gezogene	18 fr. — fr.
Bohnen	1 fl. 12 fr.	1 fl. 8 fr.	— fl. — fr.	Saife	16 fr. — fr.
Wicken	— fl. 40 fr.	— fl. 36 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.
Linzen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 4 fr.	— fl. — fr.		
Erbfen	1 fl. 36 fr.	1 fl. 12 fr.	— fl. — fr.		
Brod tax.			Fleisch tax.		
Weißes Brod 4 Pfund	13 fr.		Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.	
1 Kreuzerweck soll wägen	6 1/2 Loth.		Rindfleisch	6 fr.	
			Kalbsteisch	5 fr.	
			Sammelsteisch	5 fr.	
			Schweinesteisch	8 fr.	

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schrankenmeister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.